

Institut verhält sich streng neutral

Zeitung nimmt strittige Passage aus ihrem Online-Angebot

Eine Großstadtzeitung veröffentlicht online einen Beitrag unter der Überschrift „USA wollen deutsche Impfstoff-Forscher anlocken“. Im Beitrag wird ein Medienbericht zitiert, demzufolge es wegen der Corona-Krise zu einer indirekten, aber handfesten wirtschaftlichen Auseinandersetzung gekommen sei. Trump, der damalige US-Präsident, versuche, deutsche Wissenschaftler, die an einem potentiellen Impfstoff arbeiteten, mit hohen finanziellen Zuwendungen in die USA zu locken. Der Beschwerdeführer kritisiert einen Absatz in dem Beitrag. Der lautet wie folgt: „In der Auseinandersetzung zwischen den beiden Staaten wegen der Krise durch das Corona-Virus geht es nach Informationen der (Sonntagszeitung) um die in Tübingen ansässige Firma CureVac, die gemeinsam mit dem bundeseigenen Paul-Ehrlich-Institut (PEI) für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel an der Herstellung eines Impfstoffs gegen das Virus arbeitet.“ Dies sei falsch, da das PEI als Bundesbehörde mitnichten in diese Richtung forsche. Das PEI habe unmissverständlich klargestellt, dass es durch Medienberichte zu einem Missverständnis gekommen sei. Als Zulassungsbehörde verhalte sich das PEI streng neutral, weshalb eigene klinische Prüfungen und Impfstoff-Produktentwicklungen oder eine Teilnahme an solchen ausgeschlossen seien. Die Chefredaktion der Zeitung nimmt Stellung und gesteht einen Fehler ein. Diesen habe die Redaktion korrigiert, so dass die unkorrekte Passage im Online-Angebot der Zeitung nicht mehr enthalten sei.

Die ursprüngliche Berichterstattung hat gegen die journalistische Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen. Sie enthielt die falsche Behauptung, dass CureVac und PEI gemeinsam an der Impfstoffentwicklung arbeiten. Es ist presseethisch grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Presse auf die Berichterstattung anderer Medien verweist und diese inhaltlich wiedergibt. Soweit die wiedergegebene Veröffentlichung sachliche Fehler enthält, gilt der Grundsatz, dass es jedenfalls journalistisch korrekt ist, wenn die Presse das Geschriebene bzw. Gesagte richtig wiedergibt. Allerdings gibt die Zeitung hier nicht nur den Veröffentlichungsinhalt Dritter wieder, sondern verwendet den Indikativ und stellt damit eine eigene Tatsachenbehauptung auf. Insoweit muss sie sich auch den inhaltlichen Fehler zurechnen lassen. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex liegt nicht vor, da die Redaktion den inhaltlichen Fehler korrigiert hat. Der Presserat verzichtet auf das Aussprechen einer Maßnahme, da der Fehler lediglich einen Nebenaspekt der Berichterstattung betraf und korrigiert wurde.

Aktenzeichen:0267/21/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet ohne Maßnahme